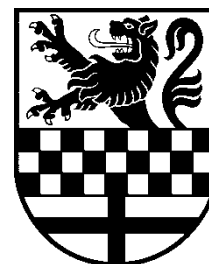


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 45	Ausgegeben in Lüdenscheid am 08.11.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
25.10.2023	Stadt Balve	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung 2024	930
24.10.2023	Stadt Iserlohn	Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern mit Bekanntmachungsanordnung vom 24.10.2023	930
30.10.2023	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie am 13.11.2023	931
31.10.2023	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 14.11.2023	931
02.11.2023	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2023	932
25.10.2023	Märkischer Kreis	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 11.05.2022, 26.06.2022 und 02.06.2023	932
16.10.2023	Stadt Balve	Jahresabschluss der Stadtwerke Balve –Betrieb Abwasserbeseitigung zum 31.12.2022	933
16.10.2023	Stadt Balve	Jahresabschluss der Stadtwerke Balve –Betrieb Bauhof- zum 31.12.2022	934
16.10.2023	Stadt Balve	Jahresabschluss der Stadtwerke Balve –Betrieb Wasserversorgung- zum 31.12.2022	935
06.11.2023	Stadt Balve	Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Lhoist Germany Rheinkalk GmbH zur Vertiefung des Steinbruches „Asbeck“ im Hönnetal.	936
26.10.2023	Stadt Meinerzhagen	Satzung vom 26.10.2023 zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.1991	938
06.11.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 14.11.2023	939

**Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung 2024**

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

ab 08.11.2023 bis zum Ende
des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Balve,
im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1,
58802 Balve, Zimmer 23,

wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich
montags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

Zusätzlich wird der Entwurf nebst Haushaltsplan einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Balve (www.balve.de) veröffentlicht.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Stadt Balve zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Balve in öffentlicher Sitzung.

Balve, 25.10.2023

Der Bürgermeister
gez. H. Mühling

**Satzung
zur Aufhebung der Benutzungs- und
Gebührensatzung für die Übergangsheime der
Stadt Iserlohn zur Aufnahme von Aussiedlern,
Spätaussiedlern und Zuwanderern mit
Bekanntmachungsanordnung vom 24.10.2023**

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 26.09.2023 die nachstehende Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Iserlohn zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern vom 8. Okt. 1996, 16. Sept. 1997, 15. Dez. 1997 und 29. April 1999 beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung.

Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Übergangsheime der Stadt Iserlohn zur Aufnahme von Aussiedlern, Spätaussiedlern und Zuwanderern vom 8. Okt. 1996, 16. Sept. 1997, 15. Dez. 1997 und 29. April 1999 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - in Kraft.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt - Amtsblatt des Märkischen Kreises - nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, den 24.10.2023

Michael Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**4. Sitzung des Ausschusses für
Soziales, Generationen und Familie
der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, dem 13.11.2023, 17:00 Uhr,
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Sozialausschusses vom 16.01.2023
2. Situation Wohngeldstelle und Abhilfemöglichkeiten
3. Seniorenrat und Unterstützung
4. Flüchtlingssituation
5. Situation Stellwerk und Tafel
6. Mitteilungen
7. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie vom 16.01.2023
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 30.10.2023

Biroth
Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**10. Sitzung des Ausschusses für
Stadtentwicklung der Stadt Altena (Westf.)**

am Dienstag, den 14.11.2023, 17:00 Uhr,
im Naturfreundehaus Evingen

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.08.2023
2. Aktuelle Entwicklungen in der LEADER-Region LenneSchiene
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.08.2023
2. Zukünftige Planungen
3. Mitteilungen
4. Anfragen

Wichtiger Hinweis:

Die Ausschusssitzung findet im Naturfreundehaus Evingen (In der Husstadt 4) statt. Aufgrund der begrenzten Parkmöglichkeiten wird um frühzeitiges Erscheinen und die Bildung von Fahrgemeinschaften gebeten. Zudem steht wegen der technischen Ausstattung nur eingeschränkt WLAN zur Verfügung, so dass sämtliche Unterlagen vorab aus dem Informationssystem heruntergeladen werden sollten.

Altena (Westf.) 31.10.2023

Röbbecke
Vorsitzender



Einladung

zur

12. Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt
Altena (Westf.)
am Mittwoch, dem 15.11.2023, 17:00 Uhr, im großer
Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 23.08.2023
2. Spielflächenplanung
Vorlage 330/17
3. Umsetzung der Vorgaben aus dem Landeskin-
derschutzgesetz NRW und dem Kinder- und Ju-
gendstärkungsgesetz (SGB VIII)
4. Nutzung der JBS Dahle
(Informationsvorlage 331/17)
5. Kindertagespflege – aktueller Sachstand
6. Anpassung der Bekleidungspauschale für junge
Menschen in stationären Einrichtungen
Vorlage 332/17
7. Antrag der SDA-Ratsfraktion vom 02.11.2023:
Anpassung der „Richtlinien für die Gewährung
von Hilfen für Kinder in Tagespflege“
8. Antrag der SDA-Ratsfraktion vom 02.11.2023:
Anpassung der Jugendamtssatzung
9. Mitteilungen
10. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Jugendhilfeausschusses vom 23.08.2023
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Chiarelli
Vorsitzende



Märkischer Kreis
Der Landrat
Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen
58509 Lüdenscheid

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 11.05.2022, 26.06.2022 und 02.06.2023

Im Rahmen der Bekämpfung der Amerikanischen
Faulbrut der Bienen wird folgendes verfügt:

I.
Meine tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen zur Festlegung des Sperrbezirks im Stadtgebiet Lüdenscheid zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen vom 11.05.2022, 26.06.2022 und 02.06.2023 hebe ich hiermit vollständig auf.

II.
Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Zu Ziffer I:

Auf dem Gebiet der Stadt Lüdenscheid ist die Amerikanische Faulbrut der Bienen nach Durchführung der erforderlichen Maßnahmen erloschen.

Gemäß Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, des § 6 Tiergesundheitsgesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) sowie § 12 Absatz 3 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut im Sperrbezirk als erloschen, wenn die Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die Untersuchungen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Bienenseuchen-Verordnung einen negativen Befund ergeben haben.

Laut § 12 Absatz 2 der Bienenseuchen-Verordnung gilt die Amerikanische Faulbrut im Bienenstand als erloschen, wenn

1. alle Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes verendet oder getötet und unschädlich beseitigt worden sind oder

2. die an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes

- a) verendet oder getötet und unschädlich beseitigt oder
- b) behandelt worden sind und
- c) die Untersuchung nach § 9 Absatz 2 einen negativen Befund ergeben hat

und

3. die Entseuchung unter amtlicher Überwachung durchgeführt und vom beamteten Tierarzt abgenommen worden ist.

Die erkrankten Bienenvölker im Sperrbezirk sind inzwischen verendet oder getötet und unschädlich beseitigt

Gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Bienenseuchen-Verordnung müssen alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes amtstierärztlich untersucht werden. Entsprechende Untersuchungen wurden vom 16.08.2023. – 02.10.2023, durchgeführt. Die zweifache klinische Untersuchung wurde mit negativen Ergebnissen abgeschlossen.

Meine zum Schutz vor einer Ausbreitung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen erlassenen Allgemeinverfügungen werden daher hiermit aufgehoben.

Zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Lüdenscheid, den 25.10.2023

gez.
Marco Voge
Landrat



Jahresabschluss der Stadtwerke Balve -Betrieb Abwasserbeseitigung- zum 31.12.2022

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Feststellung durch den Rat

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 2009,2023 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss Und der Lagebericht der Stadtwerke Balve - Betrieb Abwasserbeseitigung - für das Wirtschaftsjahr 2022 werden bekannt gegeben. Bedenken werden nicht erhoben. Dem Betriebsleiter wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 wird wie folgt festgestellt:

- a) Gewinn- u Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von 63.866,28 € ab.

- b) Bilanz 31.12.2022
 - Aktivseite 14.959.180,08 €
 - Passivseite 14.959.180,08 €

- c) Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn soll in voller Höhe als Gewinnausschüttung an die Stadt Balve in Form der Eigenkapitalverzinsung ausgezahlt werden.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern hat am 30.06.2023 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Balve - Betrieb Abwasserbeseitigung bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Balve - Betrieb Abwasserbeseitigung - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den analog anwendbaren Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- Vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den analog anwendbaren Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 werden nach der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 52, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Balve, den 16.10.2023

Der Betriebsleiter der Stadtwerke Balve

gez. Dipl. Ing. H. Mühling



Jahresabschluss der Stadt Balve –Betrieb Bauhof- zum 31.12.2022

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW. S. 348), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Feststellung durch den Rat

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtwerke Balve - Betrieb Bauhof - für das Wirtschaftsjahr 2022 werden bekannt gegeben. Bedenken werden nicht erhoben. Dem Betriebsleiter wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 wird wie folgt festgestellt:

a) Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Gewinn von 28.093,42 € ab.

b) Bilanz zum 31.12.2022

- Aktivseite 602.427,48 €
- Passivseite 602.427,48 €

c) Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn in Höhe von 28.093,42 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern hat am 30.06.2023 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Balve - Betrieb Bauhof bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft, Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Balve - Betrieb Bauhof - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den analog anwendbaren Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht Insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den analog anwendbaren Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 werden nach der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 52, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Balve, den 16.10.2023

Der Betriebsleiter der Stadtwerke Balve

gez. Dipl. Ing. H. Mühling



Jahresabschluss der Stadtwerke Balve –Betrieb Wasserversorgung- zum 31.12.2022

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV. NRW- S. 644), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2021 (GV. NRW, S. 349), wird folgendes bekannt gemacht:

1. Feststellung durch den Rat

Der Rat der Stadt Balve hat in seiner Sitzung am 20.09.2023 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Stadtwerke Balve - Betrieb Wasserversorgung - für das Wirtschaftsjahr 2022 werden bekannt gegeben. Bedenken werden nicht erhoben. Dem Betriebsleiter wird vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 wird wie folgt festgestellt:

a) Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2022

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Verlust von 4.496,30 € ab.

b) Bilanz zum 31.12.2022

- Aktivseite	7.633.428,66 €
- Passivseite	7.633.428,66 €

c) Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresverlust in Höhe von 4.496,30 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ARTEMIS GmbH, Sundern hat am 30.06.2023 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden Bestätigungsvermerk (Auszug) erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Balve – Betrieb Wasserversorgung – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Balve - Betrieb Wasserversorgung - für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

3. Einsichtnahme

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2022 werden nach der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 52, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Balve, den 16.10.2023

Der Betriebsleiter der Stadtwerke Balve

gez. Dipl. Ing. H. Mühling



Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Lhoist Germany Rheinkalk GmbH zur Vertiefung des Steinbruches „Asbeck“ im Hönnetal.

Die Lhoist Germany Rheinkalk GmbH beabsichtigt im östlichen Bereich des Steinbruchs Asbeck 60 Meter tiefer als bislang Kalkgestein abzubauen und hat für das geplante Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW) beantragt. Im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens findet ein Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG NRW statt.

Daneben besteht zur Verwirklichung des Vorhabens die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die UVP ist unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens; §§ 4, 15 ff. UVPG.

Da eine mögliche Vertiefung unterhalb des Grundwasserspiegels erfolgen würde, entstünde nach der Umsetzung des Vorhabens ein Abbaugewässer. Folgende Einzelmaßnahmen sind seitens Lhoist Germany Rheinkalk GmbH Gegenstand der Beantragung:

- Vertiefung des Steinbruchs Asbeck (K10) bis zu einem Niveau von +120 mNN,
- Sammeln, Heben, Ableiten und Nutzen des zulaufenden Grundwassers im Bereich der geplanten Vertiefung,
- Leitungsverlegung zur Ableitung des zulaufenden Grundwassers,
- Anpassung der Wiederherrichtung um den Bereich der Vertiefung.

Gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW i. V. m. § 19 Abs. 1 und 2 UVPG liegt der Plan in der Zeit von

Montag, 20.11.2023 bis Dienstag, 19.12.2023 (einschließlich)

Bei der Stadt Balve während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Montags (zusätzlich) von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1, 58802 Balve, Zimmer 44 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die vollständigen Antragsunterlagen enthalten:

- 1. Inhaltsverzeichnis**
- 2. Antrag gemäß § 16 BImSchG**
 - 2.1 Antragsformulare
 - 2.2 Einverständniserklärung des Betriebsrates
 - 2.3 Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten
 - 2.4 Stellungnahme der Sicherheitsfachkraft
- 3. Erläuterungsbericht**
- 4. Karten**
 - 4.1 Topographische Übersichtskarte
Maßstab 1: 25.000
 - 4.2 Zustandsplan
Maßstab 1: 5.000
 - 4.3 Abbauplanung (Zwischenstand)
Maßstab 1: 2.500
 - 4.4 Schnitte Abbau (Zwischenstand)
Maßstab 1: 5.000
 - 4.5 Wiederherrichtungsplanung
Maßstab 1: 5.000
- 5. Eigentumsnachweis**
 - 5.1 Katasterlageplan
Maßstab 1: 5.000
 - 5.2 Kataster- und Eigentümerverzeichnis
Liste/Tabelle
- 6. Fachgutachten Immissionsprognose Erschütterungen**

Dipl.-Ing. Josef Heilmann, Spreng- und Erschütterungssachverständigenbüro, Dortmund
- 7. Fachgutachten Immissionsprognose Lärm**

ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Kamp-Lintfort
- 8. Fachgutachten Immissionsprognose Luftqualität**

ANECO- Institut für Umweltschutz GmbH, Mönchengladbach
- 9. Fachgutachten zur Hydrogeologie**

Dr. Köhler & Dr. Pommerening GmbH, Harsum
- 10. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8, 9 und 10 WHG zur Einleitung von Überstandswasser in den Asbecker Bach**

Projektwerk Ingenieurgesellschaft mbH, Netphen
- 11. Umweltverträglichkeitsprüfung**

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln
- 12. Landschaftspflegerischer Begleitplan**

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln
- 13. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln
- 14. FFH-Vorstudie**

LandschaftsArchitekturbüro Georg von Luckwald, Hameln

15. Klimaexpertise
GEO-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover

16. Messung von Sprengschwaden
ANECO, Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **19.01.2024**, bei der

Stadt Balve
Der Bürgermeister
Widukindplatz 1
58802 Balve

oder beim

Landrat des Märkischen Kreises
Untere Wasserbehörde
Sachgebiet 444 Wasserbau
Heedfelder Str. 45
58509 Lüdenscheid

Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben (§ 21 Abs. 2 UVPG). Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Gleiches gilt für die Vereinigungen im Sinne von § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG.

Ansprechpartner im Verfahren:

Herr Sieg
u.sieg@maerkischer-kreis.de
02351 9666419

Herr Hass
d.hass@maerkischer-kreis.de
02351 9666412

2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern. Im Falle eines gerichtlichen Verfahrens gilt auch dessen Verlängerung als Verzögerung in diesem Sinne (s. § 73 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können Sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

3. Die Vertretung in dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist öffentlich.
5. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung, ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Die nach Bundes- oder Landesrecht anerkannten Naturschutzvereine oder sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen), werden hiermit entsprechend von der Auslegung des Plans benachrichtigt. Gleichzeitig wird ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.
9. In Bezug auf die UVP-Pflicht für das beantragte Vorhaben wird im Weiteren auf Folgendes hingewiesen:

9.1 Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen ist zusätzlich über das zentrale Internetportal (§20 UVPG) unter dem Link <https://www.uvp-verbund.de/startseite> zugänglich. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

9.2 Die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen ist auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 UVPG.

Balve, 06.11.2023

Stadt Balve
Der Bürgermeister
gez. Hubertus Mühling



Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

I.

Satzung

vom 26.10.2023

zur 33. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW, S. 838 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz — LWG NRW) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sowie
- d) des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 08.07.2010 (GV. NRW. S. 559, 590 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 23.10.2023 folgende 33. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991 zuletzt geändert durch die 32. Änderungssatzung vom 29.11.2022, wird rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 6 und 8 erhält folgende neue Fassung:

„§11 Schmutzwassergebühr

- (6) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2022 3,68 €.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG NRW von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadt zu zahlende Gebühr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 um 2,01 € je cbm auf 1,67 € je cbm Abwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Die rückwirkenden Regelungen lassen die durch die 32. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Meinerzhagen vom 19.12.1991 vom 29.11.2022 herbeigeführten Änderungen unberührt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Stadt Meinerzhagen (www.meinerzhagen.de) unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Meinerzhagen, 26. Oktober 2023

Der Bürgermeister
gez. Nesselrath



**STADT
MENDEN**
SAUERLAND

Einladung

zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 14.11.2023, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden

Tagessordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Anträge der Fraktionen
- 2.1 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, SPD, MENDENinnovativ, Die Linke und UmSo zum Thema A 46/B7n vom 30.10.2023
3. Bau der Nordtangente Menden
- Grundsatzbeschluss
4. Haushalt 2024/2025 Einbringung der Haushaltssatzung 2024/2025 der Stadt Menden (Sauerland)
5. Kanalnetzübertragung an den Ruhrverband
- 5.1 Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zur Kanalnetzübertragung vom 02.11.2023
6. Haushaltsausführung III. Quartal 2023
Nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW sowie investive Budgetverschiebungen > 50 TEUR gemäß § 9 Ziffer 1 der Haushaltssatzung
7. Willensbildung zur Gesellschafterversammlung der WSG Menden GmbH gemäß 113 GO NRW, hier: Wirtschaftspläne 2024
8. Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 der Stadtentwässerung Menden
- 8.1 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 der Stadtentwässerung Menden
Hier: Stellungnahme des Stadtkämmerers zur Notwendigkeit der Inanspruchnahme des handelsrechtlichen Überschusses
- 8.2 Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 der Stadtentwässerung Menden
-Entlastung des Betriebsausschusses
9. Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Immobilienservice Menden (ISM) zum 31.12.2022
10. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Menden (Sauerland) zum 31.12.2022, Beschluss zur Verwendung Jahresüberschusses und Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

11. Prüfung des Gesamtabschlusses 2017 der Stadt / Konzern Stadt Menden (Sauerland)
12. Richtlinien für die Personal- und Stellenwirtschaft im Rahmen des § 82 GO NRW
 - Abschaffung der Wiederbesetzungssperre
 - Ratsantrag der Fraktion Mendeninnovativ (RA-10/231051)
13. Personelle Ausstattung der Jugendfreizeiteinrichtungen der Stadt Menden (Sauerland)
 - Aufstockung der Stellenanteile der nebenamtlichen Fachkräfte in Jugendfreizeiteinrichtungen
 - Einrichtung einer pädagogischen Fachkraft als Springer (RA-10/23/028)
14. ISEK Lendringsen
 - Beschluss über das integrierte, städtebauliche Entwicklungskonzept
 - Festlegung des Stadtumbaugebiets „Lendringsen-Süd“
 - Städtebauförderantrag für „Lendringsen-Süd“
 - Einbeziehung des „Platz der Begegnung“ der BV, Kirche
15. Satzung für öffentliche Spiel- und Ballspielflächen
16. Nutzung der Rodenbergschule als Teilstandort für die Felsenmeerschule Hemer
17. Benennung einer Vertreterin oder eines Vertreters aus den Schulkonferenzen als sachkundige Einwohner*Innen im Schulausschuss
18. Josefschule Lendringsen - Elternbeiträge für das offene, zeitsichere Betreuungsangebot
19. Partizipativer Prozess Bürgerhaus Menden - Ergänzung der Drucksache 0-10/22/310
- 19.1 Partizipativer Prozess Bürgerhaus
- 19.2 Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes zum Bürgerhaus Menden vom 02.11.2023
20. Organisationsuntersuchung des Teams Sicherheit und Ordnung
21. Verkaufsoffener Sonntag 2023 - Mendener Winter –
22. Verkaufsoffene Sonntage 2024
- 22.1 Verkaufsoffene Sonntage 2024 - Ergänzung der Drucksache 040/23/288
23. Neufassung der Satzung über den Ersatz von Verdienstausfall für beruflich selbstständige ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Menden
24. Einführung eines kommunalen Energiemanagementsystems (EnMS) bei der Stadt Menden (Sauerland)

25. Anträge auf Umbesetzungen
- 26.1 Antrag auf Umbesetzungen der Fraktion Die Linke vom 31.10.2023
- 25.2 Antrag auf Umbesetzung der Fraktionen CDU und Bündnis 90/Die Grünen vom 26.10.2023
26. Mitteilungen und Anfragen
- 26.1 Stand der Dinge Cyberattacke SIT

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Smart City Projekt „LoRaWAN“; Inhouse-Vergabe an die Stadtwerke
2. Sanierung und Erweiterung der Evangelischen Kindertageseinrichtung Paul-Gerhardt
3. Besetzung der projektbezogenen Beratungs- und Prüfstelle für den Bereich Hochbau
4. Besetzung der Stelle des nichttechnischen Prüfers zum 01.12.2023
5. Änderung der Beratungs- und Rechnungsprüfungsordnung - Ergänzung des § 3 Abs. 1 Ziffer 8 - Prüfung von Abschlagsrechnungen
6. Verkauf eines Grundstückes im Gewerbegebiet Hämmer II
 - an die Stadtwerke Menden GmbH zur Errichtung eines Mobility Hubs
7. Antrag der FDP-Fraktion vom 21.09.2023 auf Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes zum Thema Mietvertrag Geschäftshaus Küster ./ Stadt Menden
- 7.1 Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes vom 02.11.2023 zum Mietvertrag Geschäftshaus Küster ./ Stadt Menden
- 7.2 Erklärung des Bürgermeisters vom 06.11.2023
8. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
9. Mitteilungen und Anfragen
- 9.1 Ergebnisse der Ausschreibung Zur Unterbringung von Geflüchteten

Menden, 06.11.2023

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.